



Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der sexuellen Orientierung: *Hauptmerkmale und Rechtsprechung des EuGH*

Ein Gastvortrag an der Europäischen Rechtsakademie (ERA),

Dr. Uladzislau Belavusau

25. September 2018 - Trier (Deutschland)



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Heute



1) "Rasse" und "Sexualität" als Diskriminierungsgründe im EU-Recht

2) Relevantes EU-Sekundärrecht:
"Antirassismusrichtlinie" und "Rahmenrichtlinie" (2000)

3) Relevante Rechtsprechung des EuGH aus den Gründen:
(a) Rasse;
(b) Sexuelle Orientierung;
(c) Relevante Fälle außerhalb des Bereichs des Sekundärrechts

4) Was sind die Grenzen, Misserfolge und Perspektiven?

Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH-Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	--------------------------	-------------------------------	----------------------------------

"Rasse" & "sexuelle Orientierung" als Diskriminierungsgründe im EU-Recht

• "Rasse" und "Rassismus" im europäischen Kontext:

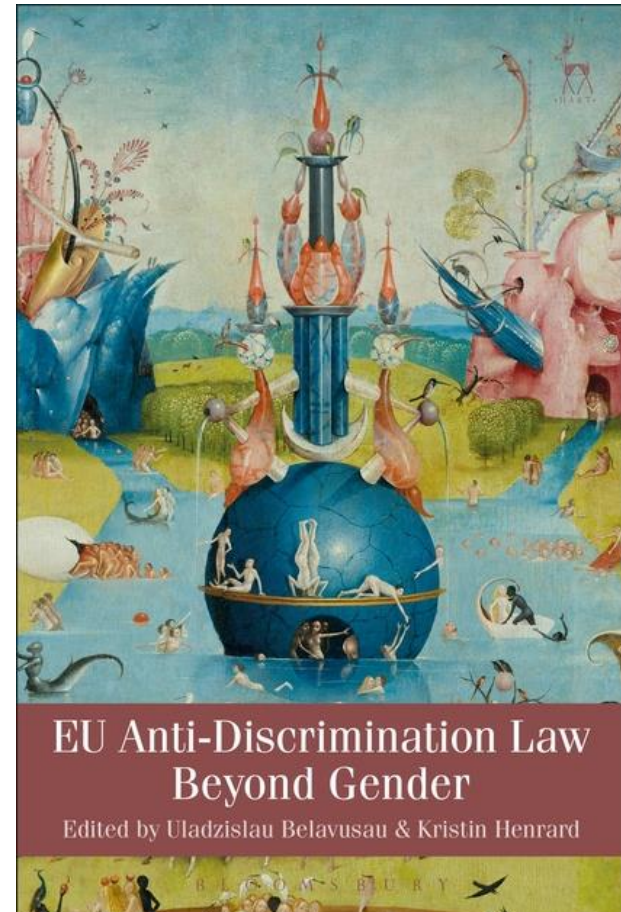
- Juden & Roma;
- Koloniales Erbe (Konzept von *Euroafrique* in den 1950er Jahren);
- Transformation der Wahrnehmung der Hautfarbe in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg;
- "Nationalität" als wirtschaftlicher Grund für die Nichtdiskriminierung im EU-Recht

• Sexualität / Geschlechtsidentität im europäischen Kontext:

- Jüdisch-christliche Unterdrückung von Sexualität, Renaissance, Aufklärung und Moderne;
- Aufbau eines säkularen medizinisierten "homosexuellen" Themas;
- Zweiter Weltkrieg und Nachkriegszeit: von der Kriminalisierung bis zur gleichgeschlechtlichen Ehe.

"Rasse" & "sexuelle Orientierung" als Diskriminierungsgründe im EU-Recht

- Rom, 1957 - EWG-Vertrag: Die europäische Integration sollte ausschließlich einem wirtschaftlichen Zweck dienen;
- Die einzige Ausnahme ist die "Geschlechtergleichstellung" (Art. 119 EWG), die dem EuGH einen aktivistischen Weg zur Förderung der Geschlechtergleichstellung vorgibt;
- Während sich der Gerichtshof episodisch mit anderen Gründen beschäftigt hat, wurde die Gestaltung des EU-Antidiskriminierungsrechts (einschließlich "Rasse" und "Sexualität") erst nach dem Vertrag von Amsterdam (1997) möglich.



"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Relevantes sekundäres EU-Recht: zur Einführung der 2000 Gleichstellungsrichtlinien

- *Sex:*

Richtlinie 2006/54/EG (auch bekannt als "Gleichbehandlung" oder "Gleichstellung von Frauen und Männern");

- *Rasse und ethnische Herkunft:*

Richtlinie 2000/43/EG (auch bekannt als "Antirassismusrichtlinie" oder RED)

- *Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung:*

Richtlinie 2000/78/EG (auch bekannt als "Rahmenrichtlinie" oder FED)

Formen der Diskriminierung

Ab 2000 eine neue Generation von Richtlinien:

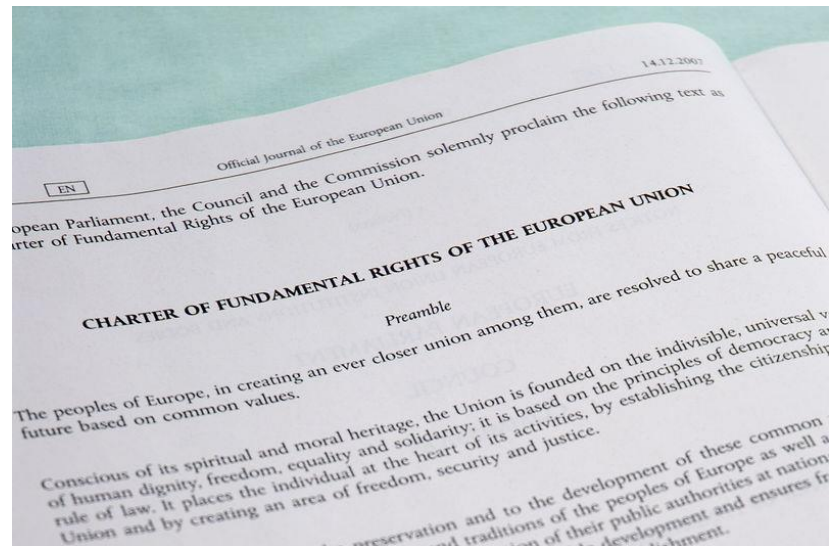
- ✓ Unmittelbare Diskriminierung;
- ✓ Mittelbare Diskriminierung;
- ✓ Belästigung;
- ✓ Anweisung zur Diskriminierung.

Ungleicher materieller Geltungsbereich der Gleichbehandlungsrichtlinien (RED & FED)

Grounds Field	Race	Religion	Disability	Age	Sexual orientation	Sex
Employment & vocational training	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Education	Yes	No	No	No	No	No
Goods and services	Yes	No	No	No	No	Yes
Social protection	Yes	No	No	No	No	Yes

Rasse im EU-Antidiskriminierungsrecht

- Über die Diskriminierung aus Gründen der "Nationalität" hinaus (siehe auch Erwägungsgrund 13 & Art. 3(2) in RED)
- Art. 19 AEUV – Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG
(Erwägungsgrund 6 über die Verwendung des Begriffs "Rasse")
- EU-Charta der Grundrechte



"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH-Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	--------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Späte & bescheidene Öffnung der EuGH Rechtsprechung: Rechtssache C-54/07 *Feryn*[2008]



- "Abgesehen von diesen Marokkanern hat niemand sonst in zwei Wochen auf unsere Nachricht reagiert.... aber wir suchen keine Marokkaner. Unsere Kunden wollen sie nicht. Sie müssen Schwingtore in Privathäusern, oft Villen, installieren, und diese Kunden wollen nicht, dass sie in ihre Häuser kommen" (*De Standaard*).
- 'Zentrum für Chancengleichheit' - Arbeitsgericht - EuGH
- "Indem der Arbeitgeber öffentlich seine Absicht kundtut, ..., schließt er diese Personen faktisch aus dem Bewerbungsverfahren und seinem Betrieb aus. Er spricht nicht nur davon, zu diskriminieren, er diskriminiert. Er gibt nicht nur Äußerungen ab, er vollzieht einen „speech act“ (Sprachhandlung)"
 - Schlussanträge des GA Maduro
- Unmittelbare / mittelbare Diskriminierung? = Art. 2 (2) RED (2000/43/EG)
'Antirassimusrichtlinie')

Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

C-394/11 *Belov* (2013)

- Der EuGH sah keine Zuständigkeit für eine Entscheidung über eine Frage in Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, die von einer Gleichbehandlungsstelle ohne richterliche Befugnisse (Kommission zum Schutz vor Diskriminierung in Bulgarien) gestellt wurde.



Uladzislau Belavusau (2018)

C-84/14 *CHEZ Razpredelenie Bulgaria v. Nikolova* (2015)

- Verschiebung der Terminologie:
"ethnische Herkunft",
"vergleichbare Situation",
"ungünstigere Behandlung",
"scheinbar neutrale Praxis".
- Betrifft die mittelbare
Maßnahme nur Roma?
- Feststellung mittelbarer
Diskriminierung



Verpasste Chancen für den EuGH, den Anwendungsbereich der RED zu erweitern.

- Fehlende Rechtsprechung zum Schutz der Roma
- Nationale Identität von MS = Art. 6 EU vor Lissabon = Art. 4 (2) EUV?



"Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige **nationale Identität**, die in ihren **grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung** zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten."

Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH-Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	--------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Das Recht auf einen Namen

- Rechtssache C-208/09, [~~von~~] **Wittgenstein** (2011)

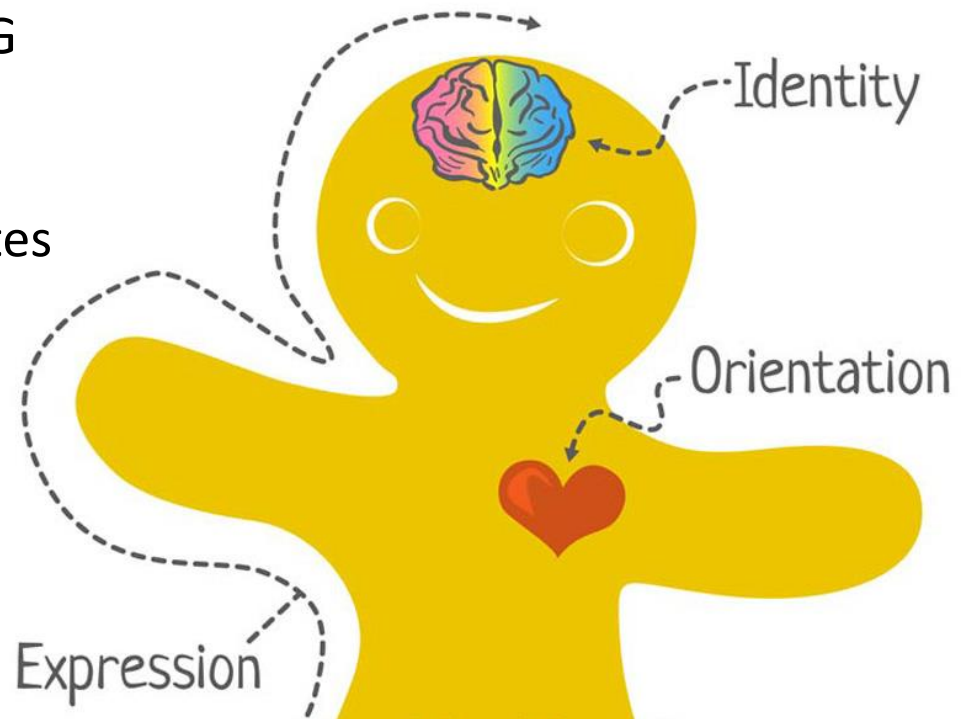
- ✓ Was ist falsch an 'von'?
Egalitarismus gg.
Dignitarismus
- ✓ Nationale Identität: ein
wiederentdeckter Weg für
nationale Interessen
- ✓ Beschreibung als angestammt
- ✓ Sachlicher Fehler: Annahme
des eingebetteten
Identitätskerns + wessen
Identität?

- Rechtssache C-391/09, *Runevič-Vardyn und Wardyn* (2011)

- ✓ Malgožata **Runevič-Vardyn** v.
Małgorzata Runiewicz-
Wardyn
- ✓ Textualität der nationalen
Identität und Unbehagen
nationaler Interessen
- ✓ Wie sieht es mit dem
Binnenmarkt aus?
- ✓ Geltungsbereich der
Antirassismusrichtlinie?

Sexuelle Orientierung im EU-Antidiskriminierungsrecht

- Geschlechtergleichstellung im EWG-Vertrag (1957)
- Art. 19 TFEU - Rahmenrichtlinie zur Gleichstellung 2000/78/EG
Staatsangehörigkeitsrichtlinie 2004/38/EG
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Flüchtlinge
- EU-Charta der Grundrechte



Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH-Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	--------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Geschlecht & Sexualität im EU-Recht vor Amsterdam (vor 1997)

C-13/94 P v S and Cornwall Country Council (1996)

- Der Fall betraf eine Trans-Frau aus dem Vereinigten Königreich, im Gerichtsverfahren als "P" bezeichnet, die von ihrem Posten entlassen wurde, nachdem sie ihren Arbeitgebern mitgeteilt hatte, dass sie sich einer Geschlechtsumwandlung unterzieht;

C-117/01 K.B. v National Health Service Pensions Agency and Secretary of State for Health (2004)

C-249/96 Grant v. South-West Trains Ltd. (1998)

Hat die FED (Rahmenrichtlinie 2000) einen Unterschied gemacht?

Verschieben der Trennlinie: C-267/06 *Maruko* (2008):

- Dem überlebenden Partner einer in Deutschland eingetragenen homosexuellen Partnerschaft wird eine Witwerrente verweigert, weil er nicht mit seinem Partner verheiratet war.
- Nur heterosexuelle Partner können in Deutschland heiraten → Mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung?
- EuGH: *Unmittelbare* Diskriminierung - ohne weitere Erklärung (wahrscheinlich, weil die deutsche Regelung alle Homosexuellen ausgeschlossen hat, d.h. kein Homosexueller jemals heiraten konnte).

Ähnliche Rechtsprechung:

C-147/08 *Römer* (2011) - Zusatzleistungen

C-267/12 *Frédérrik Hay* (2013) - Ehebonus



Uladzislau Belavusau (2018)

C-81/12 Asociația ACCEPT v. CNCD (2013):

Parteien

Der Kläger



- eine LGBT-Rechtsorganisation
- Großer Lobbyist für die Entkriminalisierung der Homosexualität in Rumänien
- Organisator von LGBT-Veranstaltungen (GayFest)

Der Angeklagte



- Ein populistischer Politiker, G. Beccali.
- "Patron" des Fußballvereins *Steaua Bukarest*
- Beteiligt an zwielichtigen Landtransaktionen, aber auch Mitglied des Parlamentes

Uladzislau Belavusau (2018)

C-81/12 Asociația ACCEPT v. CNCD (2013): Sachverhalt

Februar 2010

*"Nicht einmal wenn ich Steaua schließen müsste, könnte ich einen Homosexuellen im Team akzeptieren. Vielleicht ist er kein Homosexueller. Aber was ist, wenn er es ist? In meiner Familie ist kein Platz für Schwule, und[FC Steaua] ist meine Familie. (...) **Das ist keine Diskriminierung: Niemand kann mich zwingen, mit jemandem zu arbeiten. Ich habe Rechte, so wie sie es tun, und ich habe das Recht, mit wem auch immer ich arbeite.** Selbst wenn Gott mir in einem Traum sagen würde, dass es zu 100 Prozent sicher sei, dass der Spieler nicht homosexuell sei, würde ich ihn trotzdem nicht nehmen. In den Zeitungen wurde zu viel darüber geschrieben, dass er homosexuell ist. (...) Er könnte der größte Unruhestifter und der größte Trinker sein. Aber wenn er homosexuell ist, will ich nichts über ihn wissen."*

Der betreffende Spieler wurde **nicht** vom Verein

eingestellt! Frühere detaillierte Analyse dieses Falles siehe U. Belavusau, [A Penalty Card for Homophobia from EU Anti-Discrimination Law](#), Columbia Journal of European Law, 21, 2, 2015.

Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

C-81/12 Asociația ACCEPT v. CNCD (2013): Sachverhalt

März 2010



- **ACCEPT:** Becali, 'de jure' Entscheidungsträger
- **Steaua:** Becali, nicht als Arbeitgeber beteiligt

=> Belästigung; Schriftliche Verwarnung



=> Unmittelbare Diskriminierung

Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

C-81/12 Asociația ACCEPT v. CNCD (2013): Auswirkungen

Auch nicht-juristische
Vertreter können eine
unmittelbare
Diskriminierung
vornehmen.

Ausweitung des
Schutzbereichs Nicht-
Diskriminierung-
Homophobie rechtlich
"Hassrede".

NGOs können
Diskriminierungsanspr
üche durchsetzen.

"Er spricht nicht nur von
Diskriminierung, sondern er
diskriminiert. Er spricht nicht
einfach nur Worte aus, er
führt einen "**Sprechakt**"
durch."

-Feryn C-54/07 [2008] (Schwerpunkt
hinzugefügt)

C-443/13 *David Parris* (2016)

- FEDs Zeitrahmen
- Die Intersektionalität der FED - Alter + Sexuelle Orientierung?



Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".

Relevantes
Sekundärrecht

Relevante EuGH-
Rechtsprechung

Grenzen, Misserfolge,
Aussichten

Verpasste Chancen für das Gericht aufgrund der materiellen Grenzen der FED

Rechtssache C-528/13 *Léger* (2015)

- Blutspende für *MSM* (=Männer, die Sex mit anderen Männern haben)
- Jenseits des Arbeitsrechts (FED's *ratione materiae*)
- Siehe U. Belavusau, [Towards EU Sexual Risk Regulation: Beschränkungen der Blutspende als Verletzung der aktiven Staatsbürgerschaft](#), *European Journal of Risk Regulation*, 4, 2016.



Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH-Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	--------------------------	-------------------------------	----------------------------------

C-637/17 *Coman* (2018)

- Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe (eingetragen in Belgien) in Rumänien
- Jenseits von FED: [EU-Staatsbürgerschaftsrichtlinie 2004/38 EG](#) - Inhalt des Begriffs "Ehepartner".
- Inspiration vom US Supreme Court: [Obergefell v. Hodges](#) (2015)
- Für eine genaue Analyse siehe U. Belavusau, [The Federal Rainbow Dream: on Free Movement of Gay Spouses under EU Law](#), *Verfassungsblog* (5. Juni 2018).



(Key & Peele, US-Komiker)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Einfluss der Rechtsvergleichung auf die Rechtsprechung des EuGH

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte / Europarat
- US Supreme Court
- Emanzipation, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist.



Uladzislau Belavusau (2018)

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Grenzen, Misserfolge und Aussichten der EU-Gleichstellungsrichtlinien (RED & FED)

• Rasse

- Geringe Anzahl von Fällen beim EuGH auf der Grundlage der RED;
- Verwechslung von Diskriminierung aufgrund von "Nationalität" und "Rasse / ethnischer Herkunft" in der Rechtsprechung des EuGH;
- Oftmals ist es der intersektionelle Status von Rassendiskriminierung, der bei strenger Lesart von RED schwer zu erfassen ist;
- Sehr geringe Anzahl und untergeordneter gesellschaftlicher Status von aktiven Klägern aus benachteiligten ethnischen Gruppen;
- Ungleicher Status und Aktivität von Gleichstellungsstellen (unter RED) in den Mitgliedstaaten;
- Probleme im Zusammenhang mit der Beweislast, der mittelbaren Diskriminierung und dem Zugang zu Rechtsbehelfen

• Sexuelle Orientierung

- Eingeschränkter materieller Anwendungsbereich der FED;
- Widerstand der Mitgliedstaaten gegen die angemessene Umsetzung der FED- und Staatsangehörigkeitsrichtlinien;
- Verschleierung der Sexualität durch Kläger in Mitgliedstaaten mit vorherrschender Homophobie, was sich sowohl in sozialer Scham für Einzelpersonen und Gruppen, die die sexuelle Emanzipation vorantreiben, als auch in einem Klima physischer und verbaler Gewalt zeigt.
- Ungleicher Status und Tätigkeiten von Gleichbehandlungsstellen (unter RED) in den Mitgliedstaaten.
- Probleme im Zusammenhang mit der Beweislast, der mittelbaren Diskriminierung und dem Zugang zu Rechtsbehelfen

"Rasse" und "Sexualität".	Relevantes Sekundärrecht	Relevante EuGH- Rechtsprechung	Grenzen, Misserfolge, Aussichten
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

u.belavusau@asser.nl

u.belavusau@uva.nl

Für weitere Informationen siehe:

Ulad Belavusau & Kristin Henrard (Hrsg.),
[*EU-Antidiskriminierungsgesetz Beyond Gender*](#),
Hart (Oxford, 2018)

